

KVS AKTUELL –

IT in der Arztpraxis



Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

Anlage zu Ausgabe 8/2023
– Dezember 2023

Inhalt

I. Elektronisches Rezept (eRezept) - ab 1. Januar 2024 verpflichtend	2
1. Allgemein	2
2. Technische Voraussetzungen	3
3. Ablauf Erstellung eines eRezepts	4
4. Ausnahmen von der eRezept-Pflicht	5
5. Themenseiten zum eRezept	5
6. E-Rezept Kummerkasten (als Eskalationsinstanz)	6
7. Das E-Rezept in Ihrer Praxisverwaltungssoftware	6
II. Ablaufende TI-Sicherheitszertifikate in Ihrer Praxis	8
III. Neue TI-Finanzierung seit 1. Juli 2023 (Stand 01.09.2023)	8
1. Allgemein	8
2. Voraussetzung: Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste	10
3. Nachweis der TI-Anwendungen gegenüber der KV	11

I. Elektronisches Rezept (eRezept) - ab 1. Januar 2024 verpflichtend

1. Allgemein

Das elektronische Rezept (eRezept) als Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) ersetzt künftig bei der Verordnung von zunächst verschreibungspflichtigen Arzneimitteln das Papierrezept Muster 16 („rosa Rezept“).

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, das eRezept zum 1. Januar 2024 verpflichtend einzuführen. Dieses Datum wird im Referentenentwurf des BMG für ein Digitalgesetz („Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens“) genannt.

Drei verschiedene Einlösewege für Patienten

Patienten stehen mit der Einlösung per App, per Token-Ausdruck und künftig auch per Krankenkassenschein (eGK) drei verschiedene Varianten zur Einlösung von eRezepten in der Apotheke zur Verfügung.

Start des eRezepts: Kompaktwissen für Praxen

Kompaktes Wissen zum eRezept, das derzeit flächendeckend in den Praxen ausgerollt wird, stellt die KBV in einer PraxisInfo und als Kurzübersicht („Auf einen Blick“) bereit. Darin erfahren Sie, wie Sie Ihre Praxis technisch und organisatorisch auf die Umstellung vorbereiten können und wie das eRezept funktioniert:

KBV-PraxisInfo: Das elektronische Rezept:

https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_eRezept.pdf



KBV: Auf einen Blick: Das eRezept startet!

https://www.kbv.de/media/sp/eRezept_Infoblatt_Auf-einen-Blick.pdf



Diese Rezepte können Sie elektronisch verschreiben (Übersicht der gematik):

https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/Newsroom/Mediaservice/E-Rezept/gematik_eRezept_Uebersicht_fuer_Praxen_Web.pdf



2. Technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzungen in der Praxis

Voraussetzung für das eRezept ist, dass die Praxis an die TI angeschlossen ist

(siehe Checkliste der gematik für Arztpraxen:

https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/E-Rezept/Informationen_Praxen/gematik_Checkliste_e_Rezept_Arztpraxen.pdf).



Aufbauend auf den E-Health-Konnektor benötigen Praxen folgende Technik:

- **Update zum ePA-Konnektor mit Komfortsignatur (PTV4+-Konnektor):**
Das Update wird auch schon für die elektronische Patientenakte (ePA) (www.kbv.de/html/epa.php) und die elektronische AU-Bescheinigung (eAU) (www.kbv.de/html/e-au.php) benötigt. Mit der Komfortsignatur können Sie durch einmalige Pin-Eingabe bis zu 250 Signaturen freigeben. Unterschreiben Sie mit der Komfortsignatur, wird das eRezept sofort versandt.
- **PVS-Update:**
für das eRezept (eventuell schon mit dem Update für eAU und ePA erfolgt) – Bitte wenden Sie sich hier bei Fragen an Ihren PVS-Hersteller.
- **eHBA (elektronischer Heilberufsausweis)**
(www.bundesaerztekammer.de/themen/aerzte/digitalisierung/elektronischer-heilberufsausweis-ehba) : mindestens der Generation 2.0 für die qualifizierte elektronische Signatur
- **Drucker:**
Für den Token-Ausdruck ist ein Drucker mit einer Mindestauflösung von 300 dpi erforderlich (nicht geeignet: ältere Modelle der Bauart Nadeldrucker). Bitte beachten Sie, dass die Neubeschaffung und Einbindung eines Druckers in die Praxis-IT eventuell etwas Zeit benötigt. Ein sauberer Ausdruck ist wichtig, um Probleme beim Abscannen und Neuausstellungen zu vermeiden.

Wir empfehlen Ihnen, sich jetzt schon vor der verpflichtenden Nutzung (ab voraussichtlich 01.01.2024) mit dem eRezept auseinanderzusetzen, die Arbeitsprozesse in der Praxis anzupassen und offene Fragen frühzeitig zu klären.

Technische Voraussetzungen für Patienten

Patienten benötigen für die Nutzung des eRezepts via App eine NFC-fähige elektronische Gesundheitskarte (mit CAN und PIN). Zudem benötigen sie ein NFC-fähiges Smartphone sowie einen Internetzugang, um vor der Einlösung in der Apotheke Zugang zum eRezept-Server zu erhalten.

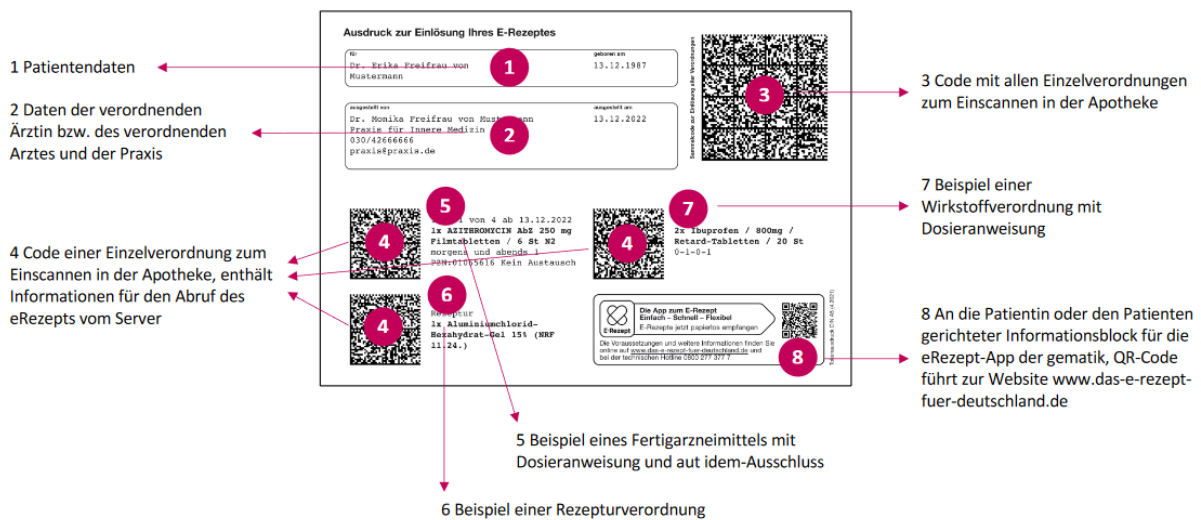
Das eRezept kann künftig auch ohne App und ohne Ausdruck ganz einfach mit der Gesundheitskarte eingelöst werden. Über die Hälfte der Apotheken unterstützt diesen Einlöseweg bereits. Die übrigen Apotheken erhalten hierfür laut gematik bis spätestens zum Ende des 3. Quartals das benötigte Update.

3. Ablauf Erstellung eines eRezepts

Erläuterung des Patientenausdrucks zum eRezept:



ERLÄUTERUNG DES PATIENTENAUSDRUCKS ZUM E-REZEPT



- Ärzte erstellen die Verordnung wie gewohnt mit ihrer Verordnungssoftware.
- Sie signieren das eRezept elektronisch und schicken es ab. Die Verordnung wird nun automatisch auf den eRezept-Server geladen.
- Wie die Verordnung abgerufen und in der Apotheke eingelöst wird, kann der Patient selbst entscheiden. Am flexibelsten und mit dem größten Funktionsumfang ausgestattet ist die Einlösung per eRezept-App.
- Patienten, die die App nicht nutzen, können das eRezept mit ihrer eGK in der Apotheke abrufen, nachdem es ausgestellt worden ist. Patienten, die auch diese Möglichkeit nicht nutzen möchten, benötigen einen Patientenausdruck (www.kbv.de/media/sp/Patientenausdruck_eRezept_Erl_uterung.pdf), um ihre Arzneimittel in der Apotheke zu erhalten. Den Papierausdruck, auch Token-Ausdruck genannt, erstellen Ärzte per Knopfdruck direkt aus ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS). Er wird auf einfachem Druckerpapier erstellt und muss nicht unterschrieben werden. Ein Token-Ausdruck kann bis zu drei eRezepte beinhalten.

4. Ausnahmen von der eRezept-Pflicht

In folgenden Situationen kann weiterhin der Papierausdruck (Muster 16) zum Einsatz kommen:

- wenn die technischen Voraussetzungen für ein eRezept vorübergehend nicht gegeben sind (Soft- oder Hardware nicht verfügbar oder defekt, TI oder Internet nicht erreichbar, eHBA defekt oder nicht lieferbar) oder
- wenn die Übermittlung einer bestimmten Verordnung (z. B. Teststreifen) über die TI noch nicht vorgesehen ist oder
- wenn bei Verordnungen die Versichertennummer im Ersatzverfahren (z. B. Fehlen der eGK) nicht bekannt ist
- bei Haus- und Heimbefuchen.

5. Themenseiten zum eRezept

Die KBV und die gematik stellen auf ihren Themenseiten weiterführende Informationen zum eRezept zur Verfügung:

- **KBV: Elektronisches Rezept (eRezept):**

<https://www.kbv.de/html/erezept.php>



- **gematik: eRezept:**

<https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/>



- **FAQ-Katalog der gematik**

Die gematik hat einen ausführlichen FAQ-Katalog zum eRezept zusammengestellt, der regelmäßig aktualisiert wird:

<https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/faq/praxen>



6. E-Rezept Kummerkasten (als Eskalationsinstanz)

Signaturdauer

Bei zu langen Signaturzeiten in Ihrer Praxis wenden Sie sich bitte an Ihren PVS Betreuer. Hospitationen haben gezeigt, dass die reine Signaturdauer nicht das Problem ist, da die Rückmeldung des Konnektors nur wenige Sekunden dauert und die Verbesserung häufig durch optimale Konfiguration des PVS erreicht werden kann. Die Gematik hat auch ein Online-Formular zur Verfügung gestellt. Darüber können Problemfälle gemeldet werden. Den Link hierzu finden sie hier:

<https://www.umfrageonline.com/s/pbvuaapy>



gematik

Bitte um Kontaktaufnahme: Probleme mit der Signatur eines E-Rezepts

Einordnung der Supportmöglichkeiten

Grundsätzlich ist Ihr IT Dienstleister bzw. der Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems Ihr erster Ansprechpartner bei **technischen Problemen, die bei der Erstellung von E-Rezepten auftreten**. Dauert die Signatur eines E-Rezepts bei Ihnen in der Praxis ungewöhnlich lange, versuchen Sie bitte zunächst über Ihren IT Dienstleister Hilfe zu erhalten. Häufig können Zeiten bereits durch eine optimale Konfigurationen bei Ihnen in der Praxis verbessert werden.

Als gematik stehen wir nur als Eskalationsinstanz zur Verfügung, wenn Sie bei den oben genannten Ansprechpartnern keine Hilfe erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass alle Informationen aus der Umfrage in einem halb-öffentlichen Ticket-System mit dem beteiligten Softwarehersteller geteilt werden.

Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen, kann eine Rückmeldung unsererseits bis zu 2-4 Wochen dauern.

In der Zwischenzeit können Sie einen Blick in unsere FAQs werfen: <https://www.gematik.de/anwendungen/e-rezept/faq/praxen>

7. Das E-Rezept in Ihrer Praxisverwaltungssoftware

Alle PVS Hersteller bieten auf ihren Informationsseiten Materialien unterschiedlichster Formen zum Thema E-Rezept an. Die anschließend aufgeführten Praxisverwaltungssysteme sind nur stellvertretend aufgeführt.

Bitte besuchen Sie bei Fragen zum E-Rezept bzw. auch zu anderen TI Anwendungen unbedingt die Webseite Ihres PVS Herstellers. Vielen Dank.

gematik GmbH - nationale Agentur für digitale Medizin

Die gematik trägt die Gesamtverantwortung für die Telematikinfrastuktur (TI), die zentrale Plattform für digitale Anwendungen im deutschen Gesundheitswesen.

E-Rezept

Das E-Rezept kommt. Mit dem geplanten Digitalgesetz soll die verpflichtende Einführung des E-Rezepts festgelegt werden, bereits jetzt kann das E-Rezept genutzt werden. Es wird ausschließlich digital erstellt und signiert und kann mit der elektronischen Gesundheitskarte, mit dem Smartphone oder mit einem Ausdruck in Apotheken eingelöst werden. Mit der E-Rezept-App der gematik erhalten Patientinnen und Patienten einen datenschutzkonformen und sicheren Zugang zu Rezeptdaten.

Das elektronische Rezept wird im ersten Schritt für alle Verordnungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln verbindlich. Ausnahmen: Betäubungsmittelrezepte und gesetzliche geregelte Ausnahmen zum Beispiel bei direkter Zuweisung von Verordnungen wie Zytostatika.

(Quelle: <https://www.gematik.de/>)

gematik | Breakout-Sessions:

gematik trifft: Kassenärztliche Vereinigungen zum E-Rezept vom 20.09.2023 | 17:30 - 19:30 Uhr

Am 20. September 2023 hat die gematik gemeinsam mit Kassenärztlichen Vereinigungen in einem live übertragenen Podiumsgespräch einen Blick auf die notwendigen Anpassungen, zu erwartenden Vorteile und aktuellen Herausforderungen, mit denen sich Praxen bei der Umstellung auf das E-Rezept schon jetzt auseinandersetzen sollten, geworfen. Die insgesamt 11 virtuellen Schulungen wurden ebenfalls aufgezeichnet.

E-Rezept: Informationsseiten der unterschiedlichen Praxisverwaltungssysteme

Zusätzlich bietet jeder Hersteller Informationsmaterialien zum E-Rezept und allen anderen TI Anwendungen auch auf seiner Webseite an. Bitte besuchen Sie die bei Fragen rund um die TI Anwendungen in Ihrem PVS unbedingt die Webseite Ihres PVS Herstellers oder kontaktieren Sie diesen einfach direkt. Vielen Dank.

Wir haben im KV Saarland Infoportal – IT in der Arztpraxis- TI bereits Herstellerinformationen einiger Hersteller bereitgestellt. Da die Aufreihung aller Informationsseiten aller Hersteller nicht möglich ist, haben wir, um Ihnen Ihre Suche zu erleichtern, stellvertretend eine Auswahl bereitgestellt. Und nochmals, egal, ob Ihr PVS System hier aufgeführt ist oder nicht, ein Blick auf die Webseite Ihres PVS Herstellers lohnt sich auf jeden Fall.

Hier finden Sie die Aufzeichnungen aus der gematik Veranstaltung, wie auch eine Auswahl einiger Herstellerinformationen zum Thema E-Rezept:

<https://www.kvsaarland.de/kb/das-e-rezept-in-ihrer-praxisverwaltungssoftware>



II. Ablaufende TI-Sicherheitszertifikate in Ihrer Praxis

Die Sicherheitszertifikate (gSMC-K) der TI-Konnektoren haben eine begrenzte Laufzeit von maximal fünf Jahren. Für die weitere Nutzung der Telematikinfrastruktur besteht daher Handlungsbedarf. Auch die ersten Zertifikate in den Kartenterminals (gSMC-KT) verlieren 2023 ihre Gültigkeit.

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass ein TI-Praxisbetrieb ohne gültige Zertifikate nicht möglich ist. Bitte lassen Sie die Gültigkeit obiger Zertifikate von Ihrem Systemhaus prüfen. Erkundigen Sie sich bitte im Falle eines bevorstehenden Ablaufes des Sicherheitszertifikates (gSMC-K) Ihres TI-Konnektors rechtzeitig bei Ihrem PVS Betreuer, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihr Konnektorzertifikat verlängern zu lassen, ob ein Konnektortausch notwendig ist oder aber auch ein Umstieg auf einen Konnektor im Rechenzentrum, das sogenannte "TI as a Service" für Sie in Frage käme.

KBV - Konnektortausch, Laufzeitverlängerung und TI-as-a-service:

<https://www.kbv.de/html/konnektorentausch.php>



III. Neue TI-Finanzierung seit 1. Juli 2023 (Stand 01.09.2023)

1. Allgemein

Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz (KHPfLEG) hat der Gesetzgeber entschieden, die Finanzierung der TI-Ausstattung für Praxen neu zu gestalten.

Seit 1. Juli 2023 erhalten Praxen eine monatliche TI-Pauschale, abhängig von Ausstattungsgrad, Zeitpunkt der Erstausrüstung und Zeitpunkt des Konnektorentauschs.

Das BMG hat diese Pauschalen per Rechtsverordnung festgelegt.

Zum 1. September 2023 hat das BMG eine neue Fassung der Rechtsverordnung erarbeitet, die den KVen am 5. September zugestellt wurden.

Folgende Pauschalen stehen den Praxen zu:

TI-Pauschale 1

Bedingungen:

- Noch keine Erstausrüstung oder Anschluss an die TI vor dem 1. Januar 2021
- Konnektor wurde noch nicht getauscht oder Tausch erfolgte vor dem 1. Januar 2021
- Alle Anwendungen installiert

Anzahl Ärzte / Psychotherapeuten in der Praxis:

- Bis zu 3: 237,78 € / Monat
 - 4 bis 6: 282,78 € / Monat
 - 7 bis 9: 323,90 € / Monat
 - Mehr als 9: 323,90 € plus 28,60 € / Monat für jeweils bis zu drei weitere Ärzte*
- *Eine Praxis mit 10, 11 oder 12 Ärzten / Psychotherapeuten erhält eine TI-Pauschale von 352,50 € / Monat, mit 13, 14 oder 15 Ärzten von 381,10 € / Monat usw.

TI-Pauschale 2

Bedingungen:

- Erstausrüstung erfolgte nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Juli 2023
- Alle Anwendungen installiert
- Die Pauschale wird für 30 Monate nach der Erstausrüstung reduziert – ab dem 31. Monat erhalten Praxen die TI-Pauschale 1

Anzahl Ärzte / Psychotherapeuten in der Praxis:

- Bis zu 3: 131,47 € / Monat
 - 4 bis 6: 143,29 € / Monat
 - 7 bis 9: 151,04 € / Monat
 - Mehr als 9: 151,04 € plus 14,30 € / Monat für jeweils bis zu drei weitere Ärzte*
- *Eine Praxis mit 10, 11 oder 12 Ärzten / Psychotherapeuten erhält eine TI-Pauschale von 165,34 € / Monat, mit 13, 14 oder 15 Ärzten von 179,64 € / Monat usw.

TI-Pauschale 3

Bedingungen:

- Konnektor wurde nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Juli 2023 getauscht, bzw. Konnektortauschpauschale für Zertifikatsablauf bis 31. Dezember 2023 wurde ausgezahlt
- Alle Anwendungen installiert
- Die Pauschale wird für 30 Monate nach dem Konnektortausch, bzw. Zertifikatsablauf reduziert – ab dem 31. Monat erhalten Praxen die TI-Pauschale 1

Anzahl Ärzte / Psychotherapeuten in der Praxis:

- Bis zu 3: 199,45 € / Monat
 - 4 bis 6: 242,78 € / Monat
 - 7 bis 9: 282,23 € / Monat
 - Mehr als 9: 282,23 € plus 28,60 € / Monat für jeweils bis zu drei weitere Ärzte*
- *Eine Praxis mit 10, 11 oder 12 Ärzten / Psychotherapeuten erhält eine TI-Pauschale von 310,83 € / Monat, mit 13, 14 oder 15 Ärzten von 339,43 € / Monat usw.

Kürzung der Pauschale:

Fehlt der Nachweis für eine der Anwendungen oder Dienste wird die monatliche TI-Pauschale um jeweils 50 Prozent reduziert. Fehlen mehrere Anwendungen, wird keine TI-Pauschale gezahlt.

Laut § 4 der „Finanzierung der Telematikinfrastuktur (TI)“ Abs. 6 erfolgt für Praxen, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die TI-Pauschale einen Wechsel ihres PVS-Anbieters eingeleitet haben, keine Kürzung der Pauschalen bis Ende des 1. Quartals 2024. Bitte informieren Sie in diesem Fall die KV, um eine Kürzung zu vermeiden.

2. Voraussetzung: Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste

Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist laut BMG-Verordnung der Nachweis durch die Praxis, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils aktuellen Version unterstützt:

- Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP)
- elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM, inkl. KIM-Adresse)
- ab dem 1. Oktober 2023: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- ab dem 1. März 2024: elektronischer Arztbrief (eArztbrief)
- ab dem 1. Januar 2024: elektronische Verordnungen (eRezept)

Zum Vorliegen einer aktuellen Version ist es ausreichend, wenn die aktuelle Version nach Bereitstellung durch den Software-Anbieter eingespielt wird.

Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist laut BMG-Verordnung außerdem die Ausstattung mit den folgenden Komponenten und Diensten:

- Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Rechenzentrum-Konnektors
- eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT
- elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) oder eID für Ärzte mit gematik-Zulassung
- SMC-B (Praxisausweis) oder SM-B oder eID für Vertragsarztpraxen mit gematik-Zulassung

Für psychotherapeutische Praxen können die Voraussetzungen für den Erhalt der TI-Pauschale laut BMG-Verordnung durch die jeweilige KV angepasst werden, da sie einige Anwendungen im Regelfall nicht nutzen können (z. B. eAU, eRezept).

Daher sind von diesen Praxen folgende Anwendungen nachzuweisen:

- elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM, inkl. KIM-Adresse)
- ab dem 1. März 2024 elektronischer Arztbrief (eArztbrief)

3. Nachweis der TI-Anwendungen gegenüber der KV

Der Nachweis der TI-Anwendungen erfolgt über die entsprechenden Feldkennungen (Bsp. 0225 ff) Ihrer Abrechnungsdateien und wird für die Berechnung der TI-Pauschale herangezogen. Diese Feldkennungen sollten automatisch vom Praxisverwaltungssystem gefüllt werden.

Bitte überprüfen Sie die Korrektheit dieser Angaben durch frühzeitige Abgabe einer Probeabrechnung. Sollten erforderliche Angaben fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Betreuer.

Über die Rückmeldungen im KV Online Portal werden einige Angaben im Container-Abschluss (siehe Beispielfeld KBV-Prüfmodul) ausgewiesen:

KBV-Prüfmodul Prüfprotokoll (KVDT, KV-Version)	
Abrechnungsdatei:	Erstellt am:
Prüfdatum:	Quartal: 4/2023
BSNR-Bezeichnung:	BSNR: 73-----
Software:	KBV-Prüfnr.:
Gesamtergebnis: Ok. Die geprüfte Datei kann in der KV weiterverarbeitet werden.	Fälle/Scheine:----/----
Container-Abschluss	
KVDT-VSDM (I/23459)	Die Abrechnungsdatei enthält '----' VSDM-Prüfnachweis(e).
KVDT-F0224a (I/23459)	Für die Betriebsstätte '73-----' wird in der Abrechnung die Produktversion des Konnektors '5.1.0' übertragen. Die Kennzeichen folgender Fähigkeiten des Softwaremoduls in der Betriebsstätte werden übertragen: - ePA Stufe 2-fähig - eRezept-fähig - NFDM-fähig - eMP-fähig - KIM-fähig - eAU-fähig - eArztbrief-fähig - Kartenterminal vorhanden - SMC-B fähig - eHBA fähig Das Ablaufdatum des Konnektorzertifikats lautet -- .-- .----- .

Links und Verweise

Informationen der KBV zur TI-Finanzierung:

<https://www.kbv.de/html/64259.php>



Gesetze mit ITA-Bezug:

<https://www.kvsaarland.de/kb/gesetze-mit-ita-bezug>



Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de

Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit

- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.